

# RS Vwgh 1993/10/11 92/09/0318

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1993

## Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs3;  
BDG 1979 §112 Abs5;  
DienstrechtsG Krnt 1985 §114 Abs3;  
DienstrechtsG Krnt 1985 §114 Abs5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/09/0077

## Rechtssatz

Aus § 114 Abs 5 iVm Abs 3 Krnt DienstrechtsG ergibt sich, daß zwischen der Rechtsfolge Suspendierung und den hiefür maßgebenden Gründen (Ursachen) - welche diese sind, ergibt sich aus der Begründung des Suspendierungsbescheides - ein enger Konnex besteht, ist doch bei Wegfall derselben vor rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens die Suspendierung unverzüglich aufzuheben. Dies ist aber nur der für einen besonderen Fall hervorgehobene Ausdruck eines allgemeinen Aktualisierungsgebotes, das bei jeder nachträglichen maßgebenden Änderung der Sachlage und/oder Rechtslage gilt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090318.X15

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>